

Satzung über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung - Kreisfeuerwehr)

in der Fassung der 3. Änderungssatzung

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 die 3. Änderung der Entschädigungssatzung - Kreisfeuerwehr vom 13.12.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 50 vom 18.12.2019), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 28.12.2022 (Amtsblatt Nr. 57/2022) beschlossen. Danach gilt ab dem 01.01.2026 folgende Fassung:

Rechtliche Grundlagen sind §§ 10 und 44 das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie § 32 und 33 das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung vom 26.8.2022 (Nds. GVBl. Nr. 28/2022 S. 504), alle Gesetze in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 1 Aufwandsentschädigung

1. Für die Führungskräfte und die Trägerinnen und Träger besonderer Funktionen der Kreisfeuerwehr werden als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Kreisbrandmeister/in	690,00 EUR
b) Abschnittsleiter/in und 1. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	405,00 EUR
c) Abschnittsleiter/in und 2. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	290,00 EUR
d) Stellvertretende/r Abschnittsleiter/in jeweils	90,00 EUR
e) Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaften jeweils	75,00 EUR
f) stellvertretende/r Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaft jeweils	45,00 EUR
g) Kreisausbildungsleiter/in	125,00 EUR
h) stellvertretende/r Kreisausbildungsleiter/in	50,00 EUR
i) Kreisjugendfeuerwehrwart/in	115,00 EUR
j) stellvertretende/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in	60,00 EUR
k) Kreissicherheitsbeauftragte/r	60,00 EUR
l) Kreisfeuerwehrpressesprecher/in Nord/Süd jeweils	35,00 EUR
m) Zugführer/in Informations- und Kommunikationszug (IuK-Zug)	60,00 EUR
n) Leiter/in Verpflegungsgruppe	60,00 EUR

o) Zugführer/in Fachzug - Gefahrgut/Sonderaufgaben	60,00 EUR
p) Gerätewart/in für Fahrzeuge und feuerwehrtechnische Ausrüstung	60,00 EUR
q) Gerätewart/in für Messtechnik und Spürgeräte	60,00 EUR
r) Gerätewart/in für Atemschutztechnik	60,00 EUR
s) Gerätewart/in Informationstechnik (IT)	60,00 EUR
t) Leiter/in Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	60,00 EUR
u) Kreisfeuerwehrarzt/-ärztin	60,00 EUR

2. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
3. Nimmt eine Führungskraft / Trägerin / ein Träger besonderer Funktionen länger als drei Monate seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.
4. Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die in § 1 Abs. 1 Genannten erfolgt nach Maßgabe der internen Richtlinie des Geschäftsbereiches Ordnung und Verkehr.
5. Bei Auftreten außergewöhnlicher Belastungen im Bezug zur ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet der Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr im Einzelfall über die Übernahme der entsprechenden Kosten.
6. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird neben der Entschädigung für die am höchsten bewertete Funktion jeweils die Hälfte des Entschädigungssatzes für die daneben wahrgenommenen Funktionen gezahlt.

§ 2 Reisekostenerstattung

Den in § 1 Abs. 1 Genannten werden für angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen / Dienstveranstaltungen außerhalb des Landkreises Helmstedt Reisekosten gewährt. Als Grundlage dienen die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10.01.2017 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

§ 3 Erstattung Entgeltfortzahlung / Entschädigung Verdienstausschlag und Aufwendungen für Kinderbetreuung

1. Anspruch auf Entschädigung eines entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausschlages, sowie nachgewiesener Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bei genehmigten bzw. angeordneten Dienstveranstaltungen und Einsätzen im Sinne der §§ 32 und 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz hat folgender Personenkreis:
 - a. die in § 1 Abs. 1 genannten Führungskräfte und Träger/innen besonderer Funktionen,
 - b. die Kreisausbilder/innen.
2. Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entgeltfortzahlung haben die Arbeitgeber der genannten Personen zu 1. a. und b.
3. Auf Antrag werden ersetzt:
 - a. geleistete Entgeltfortzahlung,
 - b. Verdienstausschlag bis zu den folgenden Höchstbeträgen:

der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 32,00 EUR je Stunde und 192,00 EUR je Tag,

- c. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bis zum Höchstbetrag von 12,00 EUR je Stunde und 72,00 EUR je Tag. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 4 Kostenpauschale für Dienstbesprechung

Der Kreisfeuerwehrverband Helmstedt e.V. erhält für die Dienstbesprechungen der Stadt- und Gemeindebrandmeister eine Kostenpauschale in Höhe von 300,00 EUR im Jahr. Der Betrag wird jeweils zum 01.01. eines Jahres gezahlt.

§ 5 Entgelt

1. für Kreisausbilder/innen der Feuerwehr
 - a) Die Kreisausbilder/innen erhalten für die Durchführung vom Landkreis Helmstedt genehmigter Ausbildungsveranstaltungen ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR je angefangener Ausbildungsstunde. Die geleisteten Stunden werden nach einem vom Landkreis vorgegebenen Verfahren abgerechnet.
 - b) Die Kreisausbilder/innen erhalten für Fahrten vom Wohnort zum Ausbildungsort und zurück eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 01.01.2025 sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
2. für Angehörige der Kreisfeuerwehr-Einheiten, die den gemeindlichen Feuerwehren Sonderausrüstung zu deren Ausbildungsveranstaltungen bereitstellen, wird ein Entgelt von 7,50 EUR je angefangener Ausbildungsstunde gezahlt. Die Ausbildungsstunden beinhalten auch Zeiten erforderlicher Reinigungsarbeit und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Ausrüstung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2026 in Kraft.

Helmstedt, den 17.12.2025

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Radeck